

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung vom 09.01.2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 sowie 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBl. 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017, GBl. S. 584) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe am 06.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat dieser Satzung am 06.12.2017 zugestimmt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 1.10.2006, zuletzt modifiziert mit Beschluss vom 28.01.2009, wird für das Zulassungsverfahren in den Praxisfächern wie folgt geändert:

»Die Bewerbungen zur Zulassung zum Studium sind für das Wintersemester 2018/19 in der Zeit vom 1. März bis 16. April 2018 (Ausschlussfrist) einzureichen.«

Artikel 2

Die Zeiträume nach § 2 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe werden in den Praxisfächern analog der geänderten Bewerbungsfrist gemäß Artikel 1 dieser Satzung jeweils vorverlegt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 8 Abs. 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und mit dem Ablauf der Immatrikulationsfrist für das Wintersemester 2018/19 außer Kraft.

Karlsruhe, den 06.12.2017

gez.

Professor Dr. Siegfried Zielinski

Rektor